Präambel des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch ..... vom ..... (BGBl. I S. ....), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.8.1982 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch ..... hat der Rat der Gemeinde Bücken diesen Bebauungsplan Nr. 5 (17/6), bestehend aus d. Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bücken, den 30.03.92

Ratsvorsteher — Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: ..... beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

....., den ..... (Gemeindedirektor)

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 7, Maßstab: 1:1000
Az.: A III 1 - 4611 .....
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- u. Katastergesetz vom 01.07.1986 - GVBl. S. 169).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand: 23.1.1991. Es ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Nienburg — Nienburg, den 06.08.1991

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsamt des Landkreises Nienburg/W.

Nienburg, den 11.12.91

i.A. (Planverfasser)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.10.1991 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung bestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden am 29.10.91 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.11.91 bis 09.12.91 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bücken, den 30.03.92 (Gemeindedirektor)

Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

....., den ..... (Gemeindedirektor)

Verf. d. vereinf. geänderten Entwurf

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

....., den ..... (Gemeindedirektor)

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.02.1992 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bücken, den 30.03.92 (Gemeindedirektor)

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 03.04.92 mit Verfügung vom 27.03.1992 anzeigepflichtige Rechtsvorschriften verletzen nicht. Gleichzeitig ist mit Verfügung vom 27.03.1992 bestätigt worden, daß Verfahrensvorschriften nicht oder nur unbeachtlich verletzt sind.

Hannover, den 03.04.1992 — Bezirksregierung Hannover — im Auftrage — (Unterschrift)

Verletzung von Rechtsvorschriften

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 6 Abs. 2 BauGB unter Auflagen/Mit Maßgaben/Mit Ausnahme der ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauGB gemacht.

....., den ..... (Gemeindedirektor)

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 6 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: .....) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

....., den ..... Bezirksregierung Hannover

..... (Unterschrift)

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den in der Verfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... Nr. ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

....., den ..... (Gemeindedirektor)

Anzeigeverfahren nach Genehmigung

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB am 06.08.1992 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 06.08.1992 rechtsverbindlich geworden.

Bücken, den 07.09.1992 (Gemeindedirektor)

Geltendmachung von Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung v. Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hoya, den 19.11.2008 (Gemeindedirektor)

Geltendmachung von Mängeln

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hoya, den 19.11.2008 (Gemeindedirektor)

Gemäß Verfügung der Bezirksregierung Hannover vom 1. Juli 1992 - Az.: 309.6-21102.2 56/10/92 - "zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990" i.V.m. Gesetz vom 23.09.1990 hinzugefügt.

Gemeindedirektor Meyer

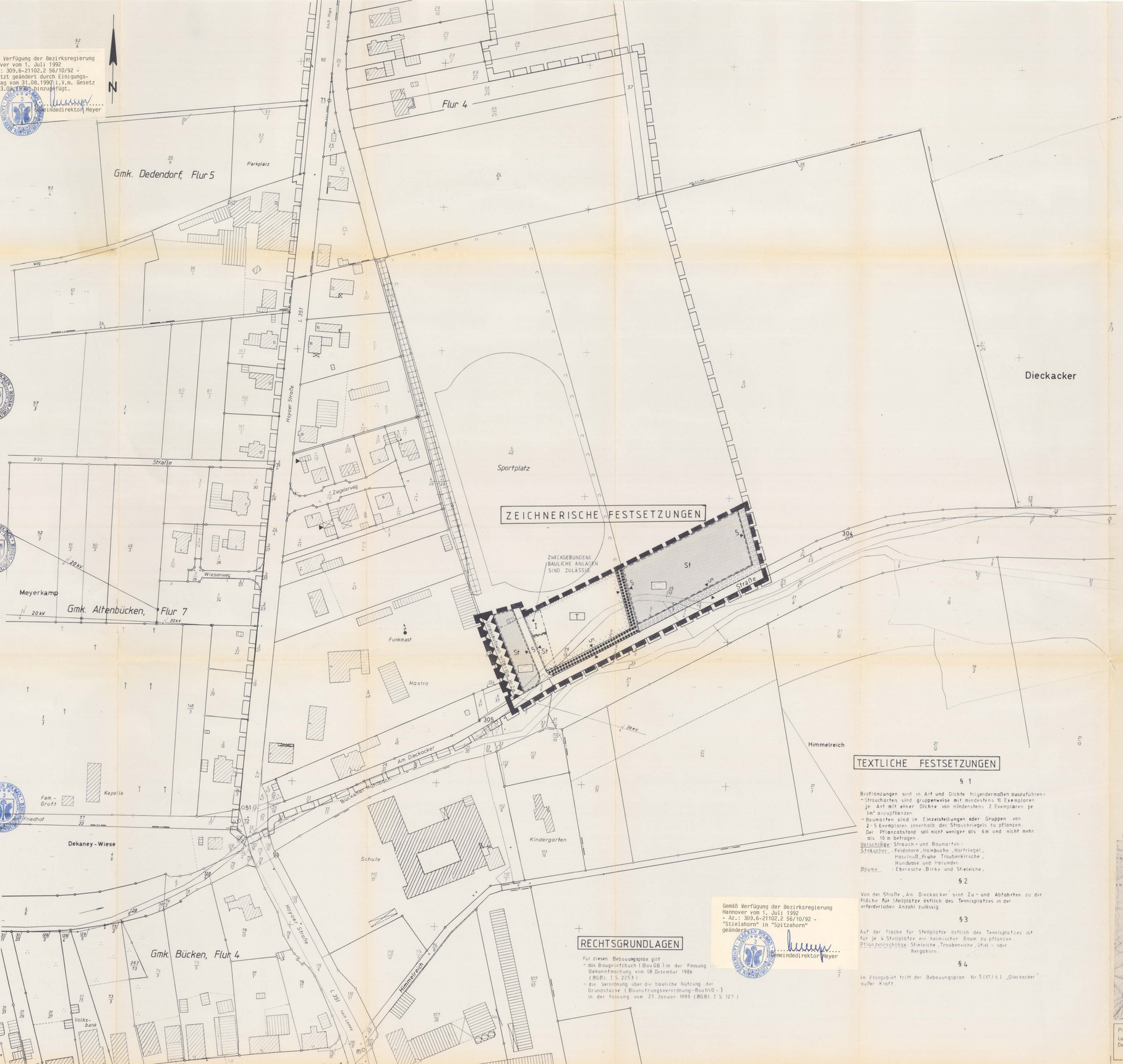

Gemäß Verfügung der Bezirksregierung Hannover vom 1. Juli 1992 - Az.: 309.6-21102.2 56/10/92 - "Stielahorn" in "Spitzahorn" geändert.

Gemeindedirektor Meyer

RECHTSGRUNDLAGEN

Für diesen Bebauungsplan gilt
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Dezember 1986 (BGBl. I S.2253),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO-) in der Fassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S.127)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

Bepflanzungen sind in Art und Dichte folgendermaßen auszuführen:
- Sträucharten sind gruppenweise mit mindestens 10 Exemplaren je Art mit einer Dichte von mindestens 2 Exemplaren je 1m² anzupflanzen.
- Baumarten sind in Einzelstellungen oder Gruppen von 2-5 Exemplaren innerhalb des Strauchriegels zu pflanzen. Der Pflanzabstand soll nicht weniger als 6m und nicht mehr als 10 m betragen.

Vorschläge: Strauch- und Baumarten:
Sträucher: Feldahorn, Hainbuche, Hartriegel, Haselnuß, Fruhe Traubenkirsche, Hundsrose und Holunder.
Bäume: Eberesche, Birke und Stieleiche.

§ 2

Von der Straße „Am Dieckacker" sind Zu- und Abfahrten zu der Fläche für Stellplätze östlich des Tennisplatzes in der erforderlichen Anzahl zulässig.

§ 3

Auf der Fläche für Stellplätze östlich des Tennisplatzes ist für je 4 Stellplätze ein heimischer Baum zu pflanzen.
Pflanzvorschläge: Stieleiche, Traubeneiche, Stiel- oder Bergahorn.

§ 4

Im Plangebiet tritt der Bebauungsplan Nr. 5 (17/6) „Dieckacker" außer Kraft.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.Dezember 1990 (BGBl. I Nr.3 vom 22.Januar 1991)

FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

T — Tennisplatz

VERKEHRSFLÄCHE

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN

Sportplatz

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, - vgl. § 1 textl. Festsetzungen

Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

St — Fläche für Stellplätze

Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Baugrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.5 (17/6) „Dieckacker"

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr.5 (17/6) „Dieckacker", - teilweise

LANDKREIS NIENBURG / WESER

FLECKEN **Urschrift**

BÜCKEN

Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Bebauungsplan Nr. 5 (17/6)

„Dieckacker"

1. Änderung

Flur 7, Gemarkung Altenbücken, M. 1:1000

Übersichtsplan — M. 1:25.000

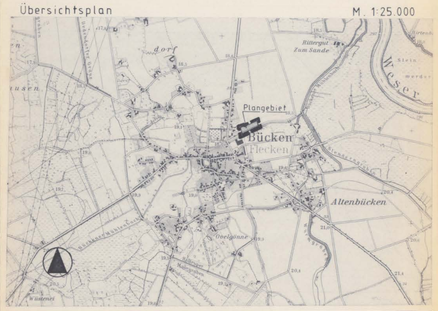

Planverfasser: Landkreis Nienburg / W. Der Oberkreisdirektor Planungsamt	Bearbeitet: K. Lünstedt	STAND:	13.09.1991
		Geändert:	
	Gezeichnet: E. Schlüterbusch		
	Az.: 6h-622-21/003-1-5(17/6)-A1		